

„Immer Ärger mit Kalle“

Wolle – den wir bereits als Kegelbruder von Hermann und neuen Schwarm der trauernden Witwe Uschi Koslowski kennen – gilt als einer der besten Vermittler der Excalibur-Versicherung. Im Jahr 2008 hat er mit seinen Abschlusszahlen alle anderen Kollegen übertroffen und hierfür von der Excalibur eine fette Sonderprämie erhalten. Da Wolle nicht nur eine Vorliebe für trauernde Witwen, sondern insbesondere auch für schnelle, oder sagen wir besser, antike Autos hat, erfüllte er sich einen lang gehegten Traum und kaufte sich von seiner Prämie einen alten Opel Manta in der exklusiven Liebhaber-Sonderausstattung (Fuchsschwanz inklusive; Bezüge im Leopardenmuster u. v. m.).

Um seinem Kumpel Willi eine kleine Vermittlungs-Provision zuzuschustern, ließ Wolle den Wagen nicht bei „seiner“ Excalibur, sondern bei der Fortuna-Versicherung über Willi im Februar 2009 vollkasko versichern. Die Versicherung enthielt folgende AVB-Klauseln:

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Kfz, die sich nicht im verkehrssicheren Zustand befinden.

§ 4 Obliegenheiten

Der Versicherer ist von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

Wie an jedem Samstagnachmittag steuerte Wolle auch an diesem Samstag seine Stammkneipe „Blau-weißes Eck“ an, um dort mit einigen Kumpels die Bundesliga-Übertragung anzuschauen. Der Nachmittag verläuft für Wolles Club besser als erwartet. Im allgemeinen Bier- und Torrausch lässt Wolle seinen Autoschlüssel kurz aus den Augen, den er auf der Theke abgelegt hatte. Die Gelegenheit nutzte der 16-jährige Kalle, Sohn der Wirtin, der schon viel von Wolles legendärem Manta gehört hatte und mit diesem schon immer mal eine Spritztour drehen wollte. Kurzerhand schnappt sich Kalle den Schlüssel und fährt mit dem Manta in Richtung Bochum. Auf der „Bochumer Landstraße“ verliert Kalle bei geschätzte 130 Sachen die Kontrolle über den Wagen und kollidiert mit einem Straßenschild.

Nachdem der Abschleppwagen mit Wolles Manta „am Haken“ direkt am „Blau-weißen Eck“ vorbeifährt, bemerkt Wolle erst, was passiert ist. Er ärgert sich, zumal Kalle solche unerlaubten Spritztouren schon häufiger gemacht hat.

Als Wolle von der „Fortuna-Versicherung“ die Zahlung der Reparaturkosten seines Mantas „gemäß Kostenvoranschlag verlangt, erklärt diese die Kündigung des Vertrages lehnt und eine Leistung ab. Zum einen sei ein Risikoausschluss erfüllt, weil das Fahrzeug wegen ungenehmigter Tuningaufbauten nicht verkehrssicher gewesen sei (was tatsächlich stimmt, Wolle aber nicht wusste) und darüber hinaus habe Wolle nicht genug auf seine Schlüssel aufgepasst.

Wolle entschließt sich, die Fortuna-Versicherung zu verklagen. **Mit Erfolg?**

Hinweis:

Unterstellen Sie, dass der Unfall auch mit einem verkehrssicheren Fahrzeug passiert wäre.

Lösungsskizze:

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn Wolle gegen die Fortuna-Versicherung einen Anspruch auf die Versicherungsleistung aus dem Versicherungsvertrag hat.

- I. **Wirksamer Abschluss eines Versicherungsvertrags** (+)
- II. **Eintritt eines Versicherungsfalls** (+)
- III. **Materieller Deckungsschutz bei Eintritt des Versicherungsfalls** (+)
- IV. **Keine Leistungsfreiheit**

1. **Leistungsfreiheit wegen Risikoausschlusses („Tuning-Aufbauten“)**

Die Fortuna-Versicherung könnte von vorne herein leistungsfrei sein, weil das Fahrzeug sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befand (ungenehmigte Tuning-Aufbauten).

a) **Abgrenzung Risikoausschluss – „Verhüllte Obliegenheit“**

Fraglich ist, ob es sich hierbei tatsächlich um einen Risikoausschluss oder nicht vielmehr um eine so genannte verhüllte Obliegenheit handelt. Von einer verhüllten Obliegenheit spricht man, wenn eine bestimmte Klausel nach ihrem Wortlaut zwar wie ein Risikoausschluss formuliert ist, inhaltlich aber dem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Verhalten abverlangt und damit inhaltlich als Obliegenheit einzustufen ist.

Die Frage, ob eine bestimmte Klausel eine Obliegenheit oder einen Risikoausschluss beinhaltet, ist deshalb von Bedeutung, weil die Leistungsfreiheit des Versicherers im Falle einer Obliegenheitsverletzung an erweiterte subjektive Voraussetzungen geknüpft ist, während die Leistungsfreiheit wegen eines Risikoausschlusses lediglich das Vorliegen des objektiven Tatbestandes erfordert.

Sofern im vorliegenden Fall die Leistungsfreiheit daran anknüpft, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befinden muss, so wird hiermit inhaltlich dem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Verhalten abgefordert. Trotz der Formulierung als Risikoausschluss handelt es sich somit um eine Obliegenheit, die den Anforderungen des § 28 VVG unterliegt.

b) **Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung**

Obwohl die Klausel dem Wortlaut nach als Risikoausschluss formuliert ist und es somit nur auf die Frage der Verkehrssicherheit ankommt, muss vorliegend geprüft werden, ob die Obliegenheit mindestens in grob fahrlässiger Weise verletzt wurde. Da Wolle nach den Angaben im Sachverhalt von den verkehrswidrigen Aufbauten keine Kenntnis hatte, liegt keine grobe Fahrlässigkeit vor, d.h. die Versicherung kann sich wegen des vermeintlichen Risikoausschlusses, der im Ergebnis eine Obliegenheit darstellt, nicht auf Leistungsfreiheit berufen.

2. Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung (Schlüsselverlust)

a) Objektive Obliegenheitsverletzung

Die Fortuna Versicherung könnte leistungsfrei sein, wenn Wolle eine vertragliche Obliegenheit verletzt hätte. Im Versicherungsvertrag ist die Obliegenheit vereinbart, das versicherte Fahrzeug vor der Benutzung unbefugter Dritter zu schützen. Diese Obliegenheit hat Wolle verletzt, indem er seinen Fahrzeugschlüssel unbeaufsichtigt auf der Theke abgelegt und damit die Entwendung durch Kalle ermöglicht hat.

b) Grobe Fahrlässigkeit

aa) Abgrenzung „Leichte Fahrlässigkeit“ – „Grobe Fahrlässigkeit“

Fraglich ist, ob diese Obliegenheitsverletzung die Fortuna-Versicherung berechtigt, sich auf Leistungsfreiheit zu berufen. Nach § 28 Abs. 2 VVG setzt die Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit mindestens grobe Fahrlässigkeit voraus.

Während der Versicherer bei Vorsatz vollständig leistungsfrei wird, hat bei grober Fahrlässigkeit eine Kürzung des Leistungsanspruchs entsprechend der Schwere des Verschuldens zu erfolgen. Eine einfach fahrlässig begangene Obliegenheitsverletzung kann nach § 28 VVG gar nicht sanktioniert werden.

Es stellt sich also die Frage, ob Wolle hier einfach fahrlässig gehandelt hat (dann bestünde sein Leistungsanspruch fort) oder ob ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann (dann wäre der Leistungsanspruch quotal zu kürzen).

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht lässt und dasjenige missachtet, was einem Jeden eingeleuchtet wäre. Hier wird man zunächst davon ausgehen können, dass es nicht vollkommen ungewöhnlich ist, seinen Autoschlüssel auf der Theke abzulegen. Dies ist zwar nicht „optimal“, aber im Grundsatz wohl noch nicht grob fahrlässig. Hier ist aber erschwerend zu berücksichtigen, dass Kalles Vorliebe für unerlaubte Spritztouren Wolle bekannt war und daher ein umso größerer Anlass bestand, sorgsam zu sein. In Anbetracht dieser besonderen Situation wird man Wolles Verhalten als grob fahrlässig qualifizieren können.

bb) Quotelung bei Grober Fahrlässigkeit

Das grob fahrlässige Verhalten hat sich auch ursächlich auf den Eintritt des Versicherungsfalls ausgewirkt, da die Spritztour und der Unfall bei sorgfältigster Verwahrung des Kfz-Schlüssels nicht stattgefunden hätten.

Nach dieser Bewertung hat eine quotaler Kürzung des Versicherungsanspruchs entsprechend der Schwere der Verschuldens zu erfolgen; es ist mithin maßgeblich, ob das Verhalten eher im Grenzbereich zum einfachen Fahrläs-

sigkeit oder eher im Bereich zum Vorsatz anzusiedeln ist. Nach der sog. Pendeltheorie ist von einer „Einstiegsquote“ von 50% auszugehen und dann zu fragen, ob die Kürzung größer oder kleiner als 50% ausfallen sollte (für eine mehr als 50%-ige Kürzung wäre der Versicherer beweibelastet, für eine geringe Kürzung wäre der Versicherungsnehmer beweibelastet).

Hier wird man wohl davon ausgehen können, dass die grobe Fahrlässigkeit eher im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit anzusiedeln und damit eine Kürzung zwischen 10 und 50% angemessen ist (z.B. 30%).

c) Kausalität

Schließlich muss zwischen Obliegenheitsverletzung und Eintritt des Versicherungsfalls auch ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Vorliegend wäre der Versicherungsfall nicht eingetreten, hätte Wolle auf seine Autoschlüssel besser aufgepasst. Der für eine teilweise Leistungsfreiheit erforderliche Kausalzusammenhang ist somit gegeben.

V. Ergebnis

Bei einer berechtigten Kürzung von 30% hat Wolle nur einen Anspruch auf einen Teil der ihm zustehenden Versicherungsleistung in Höhe von 70%.

BEACHTEN: Hier kommt es auf eine saubere Argumentation an; wichtig ist es, die für und gegen ein schweres Verschulden sprechenden Umstände wirklichkeitsnah gegeneinander abzuwägen. Wer mit guten Argumenten das Ergebnis vertritt, dass nur leicht Fahrlässigkeit vorliegt (und damit gar nicht erst zur Quotelung kommt), liegt hiermit nicht zwingend falsch. Entscheidend ist, dass gut argumentiert wird.